

SCHULVERBAND EHEKIRCHEN

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen – Oberbayern



Die Regierung von Oberbayern hat durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschule im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 14.02.2020 (Oberbayerisches Amtsblatt; Seite 32) die Mittelschule Ehekirchen mit dem Schulsitz in Ehekirchen errichtet.

Verbandssatzung für den Schulverband Ehekirchen

Übersicht:

§ 1 Rechtsstellung des Schulverbands	§ 7 Finanzierung des Schulverbands
§ 2 Aufgaben des Schulverbands	§ 8 Auseinandersetzung
§ 3 Organe des Schulverbands	§ 9 Bekanntmachung
§ 4 Verbandsversammlung	§ 10 Entschädigungen
§ 5 Verbandsvorsitz	§ 11 Inkrafttreten
§ 6 Geschäftsstelle, Geschäftsführung	

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Ehekirchen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Ehekirchen, Gemeinde Königsmoos (Gemeindeteil Klingsmoos) sowie die Gemeinde Langenmosen (Gemeindeteil Malzhausen – Anwesen in der Klingsmooser Straße).
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgesetzte Schulsprengel der Mittelschule Ehekirchen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ehekirchen“ und hat seinen Sitz in Ehekirchen.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Ehekirchen.

§ 3 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 10 dieser Verbandssatzung.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ehekirchen bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.
- (3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 7 Finanzierung des Schulverbands

- (1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (3) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. ³Die Zahlungskonditionen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 9 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen. Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Ehekirchen unter: www.ehekirchen.de. Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachung hin.


§ 10 Entschädigungen

- (1) ¹Der Vorstandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.
- (3) ¹Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzes in Höhe von 18,00 Euro pro Stunde,
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 2. als selbstständige Tätige einen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlags bis zur Höhe des Stundenentgelts der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD),
 3. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Ehekirchen vom 07.04.2016 außer Kraft.

Ehekirchen, 29.04.2026


.....
Gunter Gamisch
Schulverbandsvorsitzender

